

4522.

**Wahlordnung
für die Wahlen der Organe
der Universität Koblenz-Landau**

Vom 20. Mai 2008

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57), BS 223-41, hat der Senat mit Zustimmung des Hochschulrats der Universität Koblenz-Landau am 1. April 2008 die folgende Wahlordnung als Teil-Grundordnung beschlossen. Diese Teil-Grundordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 6. Mai 2008, Az. 9525-52 305/45, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Wahlgrundsätze

§ 2 Wahltermin, Zeitbestimmungen

§ 3 Stimmbezirke

§ 4 Wahlleitung

§ 5 Wahlvorstand

Zweiter Teil

Besondere Vorschriften für die Wahlen der Mitglieder zum Senat und zu den Fachbereichsräten

§ 6 Wahl der Mitglieder zum Senat und zu den Fachbereichsräten

§ 7 Wahlbekanntmachung

§ 8 Wählerverzeichnis

§ 9 Wahlvorschläge

§ 10 Listenverbindung

§ 11 Prüfung der Wahlvorschläge und Listenverbindungen

§ 12 Wahlinformation, Wahlunterlagen

§ 13 Personalisierte Verhältniswahl

§ 14 Mehrheitswahl

§ 15 Briefwahl

§ 16 Urnenwahl

§ 17 Mitglieder, Ersatzmitglieder

§ 18 Feststellung des Wahlergebnisses

§ 19 Benachrichtigung der Gewählten, Bekanntgabe

Dritter Teil

Besondere Vorschriften für die Wahlen der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten, der Dekaninnen oder der Dekane und der Prodekaninnen oder der Prodekane und der Mitglieder der Universität in den Hochschulrat

§ 20 Sitzungen für die Wahlen

§ 21 Wahlvorschläge, Stimmzettel

§ 22 Feststellung des Wahlergebnisses

§ 23 Wahl der Mitglieder des Hochschulrates

Vierter Teil

Wahlanfechtung, Wiederholungswahl, Nachwahl, Schlussbestimmungen

§ 24 Wahlanfechtung

§ 25 Wiederholungswahl, Nachwahl

§ 26 Inkrafttreten

Erster Teil
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Wahlgrundsätze

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der Universität Koblenz-Landau und die ihnen durch Gesetz oder Grundordnung mitgliederschäftlich Gleichgestellten.

(2) Die Wahlen werden für die Kollegialorgane als Urnenwahl in Form der personalisierten Verhältniswahl (§ 13) oder der Mehrheitswahl (§ 14) durchgeführt; Briefwahl (§ 15) ist möglich.

(3) Wahlberechtigte dürfen die Stimmzettel nur persönlich ausfüllen; eine Vertretung ist unzulässig.

(4) Die Wahlberechtigten können bei Wahlen zu den Fachbereichsräten nur in einem Fachbereich wählen und gewählt werden; gehören sie mehreren Fachbereichen an, bestimmen sie den Fachbereich durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleitung. Studierende geben diese Erklärung bei der Einschreibung oder Rückmeldung ab; andernfalls wählen sie in dem Fachbereich, dem das Fach angehört, welches sie bei der Einschreibung oder Rückmeldung an erster Stelle benennen. Akademische und nicht wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fachbereichseinrichtungen sind in dem Fachbereich wahlberechtigt, unter dessen Verantwortung die Fachbereichseinrichtung steht. Akademische und nicht wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in zentralen Einrichtungen oder in der zentralen Verwaltung sind bei Fachbereichsratswahlen nicht wahlberechtigt.

(5) Wahlberechtigte, die mehreren Gruppen angehören, können nur in einer Gruppe wählen und gewählt werden. Die Gruppe bestimmen sie durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleitung. Gehören Wahlberechtigte der Gruppe der Studierenden und zugleich einer anderen Gruppe an, können sie nur in der anderen Gruppe wählen und gewählt werden.

(6) Gleichzeitige Mitgliedschaft in Hochschulrat und Senat ist nicht möglich. Zulässig ist eine gleichzeitige Mitgliedschaft in Fachbereichsrat und Senat sowie in Hochschulrat und Fachbereichsrat.

§ 2

Wahltermin, Zeitbestimmungen

(1) Die Wahlen sind während der Vorlesungszeit durchzuführen.

(2) Wahltermin im Sinne dieser Wahlordnung ist der Tag der Wahl, gegebenenfalls der letzte Tag der Urnenwahl.

(3) Die Wahlen zu den Kollegialorganen finden alle drei Jahre und die jährlichen Wahlen der Vertretung der Studierenden finden in der Regel vier Wochen vor Ende der laufenden Amtszeit statt. Die Wahlen der Mitglieder des Hochschulrates finden alle fünf Jahre, spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit, statt. Es sollen durchgeführt werden:

1. die Wahlen der Dekaninnen oder Dekane unverzüglich nach der Wahl der Fachbereichsräte,
2. die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten in der Regel drei Monate vor Ablauf der Amtszeit.

(4) Der oder die Tage, an denen die Wahl stattfindet, werden festgelegt:

1. für die Wahlen zum Senat und zum Hochschulrat von der Präsidentin oder dem Präsidenten,

2. für die Wahl des vorsitzenden Mitgliedes des Hochschulrates von der Präsidentin oder dem Präsidenten,

3. für die Wahlen zu den Fachbereichsräten und für die Wahlen der Dekaninnen oder der Dekane von der jeweils amtierenden Dekanin oder vom jeweils amtierenden Dekan,

4. für die Wahlen nach Absatz 3 Satz 3 Nr. 2 vom vorsitzenden Mitglied des Hochschulrates.

(5) Scheidet die Präsidentin oder der Präsident oder eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident vorzeitig aus dem Amt aus, so legen innerhalb eines Monats nach dem Ausscheiden das vorsitzende Mitglied des Hochschulrates, das vorsitzende Mitglied des Senats und die Wahlleitung einvernehmlich die Fristen und den Termin für die Neuwahl fest. Scheidet eine Dekanin oder ein Dekan oder eine Prodekanin oder Prodekan vorzeitig aus dem Amt aus, sind für die restliche Amtszeit unverzüglich Neuwahlen durchzuführen.

(6) Die Amtszeit des Senates richtet sich nach § 10 Abs. 3 Grundordnung, die Amtszeit der Fachbereichsräte nach § 11 Abs. 5 Grundordnung.

§ 3

Stimmbezirke

(1) Für die einzelnen Wahlen sind mehrere Stimmbezirke zu bilden, soweit es die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl gebietet.

(2) Die Zahl der Wahlberechtigten eines Stimmbezirktes soll nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte abgestimmt haben.

(3) Stimmbezirke werden von den gemäß § 2 Abs. 4 jeweils Zuständigen im Benehmen mit der Wahlleitung gebildet.

§ 4

Wahlleitung

(1) Die Wahlleitung wird von der Kanzlerin oder dem Kanzler wahrgenommen. Für jeden Campus und das Präsidialamt bestimmt die Wahlleitung jeweils eine Stellvertretung (stellvertretende Wahlleitung).

(2) Die Wahlleitung ist für die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich.

§ 5

Wahlvorstand

(1) Zur Durchführung einer Wahl wird ein Wahlvorstand gebildet. Die Mitglieder des Wahlvorstands sind zu unparteiischer und sorgfältiger Erfüllung Ihres Amtes verpflichtet. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(2) Für die Wahlen zu den Fachbereichsräten wird

- am Campus Koblenz und
- am Campus Landau

je ein Wahlvorstand von der Präsidentin oder dem Präsidenten berufen. Für die Wahlen zum Senat wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten ein gemeinsamer Wahlvorstand im Präsidialamt und am Campus Koblenz sowie am Campus Landau je ein Wahlvorstand berufen.

(3) Der Wahlvorstand hat über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge zu beschließen, die Stimmabgabe zu leiten, das Ergebnis festzustellen und die Verteilung der Sitze vorzunehmen. Die Feststellung des Gesamtergebnisses und die Verteilung der Sitze bei den Wahlen zum Senat erfolgen durch den beim Präsidialamt gebildeten gemeinsamen Wahlvorstand.

(4) Ein Wahlvorstand nach Absatz 2 hat fünf Mitglieder, für die je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter berufen wird. Sie sollen verschiedenen Gruppen angehören und für die betreffende Wahl wahlberechtigt sein. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter und eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Durch die Wahlleitung können zusätzlich Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer bestellt werden.

(5) Der Wahlvorstand bei den Wahlen der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, der Mitglieder des Hochschulrates, der Dekaninnen und Dekane sowie der Prodekaninnen oder Prodekane hat drei Mitglieder, die verschiedenen Hochschulgruppen angehören sollen. Er wird für jede Wahl durch den Senat oder den Fachbereichsrat gewählt. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter und eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.

(6) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bestimmt Zeit und Ort der Sitzungen und lädt die übrigen Mitglieder ein. Die konstituierende Sitzung wird von der Wahlleitung, beim gemeinsamen Wahlvorstand von der Präsidentin oder vom Präsidenten einberufen.

(7) Die Sitzungen sind für die Wahlberechtigten und die Presse öffentlich. Im Sitzungs- und Wahlraum übt die oder der Vorsitzende das Hausrecht aus.

(8) Ein Wahlvorstand mit fünf Mitgliedern ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied oder seine Stellvertretung und mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Ein Wahlvorstand mit drei Mitgliedern ist beschlussfähig, wenn neben dem vorsitzenden Mitglied oder seiner Stellvertretung mindestens ein weiteres Mitglied anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimm Enthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, bei dessen Abwesenheit die Stimme seiner Stellvertretung.

(9) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet wird.

Zweiter Teil

Besondere Vorschriften für die Wahlen der Mitglieder zum Senat und zu den Fachbereichsräten

§ 6

Wahl der Mitglieder zum Senat und zu den Fachbereichsräten

(1) Bei der Wahl zum Senat wählt in jedem Fachbereich die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ein Mitglied gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG aus ihrer Mitte. In der Gruppe der Studierenden gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HochSchG sowie der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HochSchG und der Gruppe der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 HochSchG werden die Senatsmitglieder von der Gesamtheit der der jeweiligen Gruppe angehörenden Mitgliedern gewählt.

(2) Bei den Wahlen zu den Fachbereichsräten wählt jede Gruppe in jedem Fachbereich aus ihrer Mitte ihre jeweiligen Vertreterinnen oder Vertreter.

(3) Für die Wahlen zum Senat können die Wahlberechtigten sowohl bei der Wahlleitung als auch den jeweils stellvertretenden Wahlleitungen und für die Wahlen zu den Fachbereichsräten bei den jeweils stellvertretenden Wahlleitungen bis 16 Uhr des 17. Kalendertages vor dem Wahltermin Wahlvorschläge für ihre Gruppe einreichen. Liegt bei Ablauf dieser ersten Einreichungsfrist mindestens ein Wahlvorschlag vor, so können weitere Wahlvorschläge bis 16 Uhr des 14. Kalendertages vor dem Wahltermin eingereicht werden.

(4) Das Wählerverzeichnis für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten wird von der Wahlleitung 17 Kalendertage vor dem Wahltermin vorläufig festgelegt.

§ 7

Wahlbekanntmachung

(1) Die Wahlen sind spätestens fünf Wochen vor dem Wahltermin von der Wahlleitung innerhalb der Hochschule durch Aushang bekannt zu machen.

(2) In der Wahlbekanntmachung ist darauf hinzuweisen,

1. welches Organ oder welche Organe gewählt werden,
2. wer wahlberechtigt und wählbar ist,
3. a) dass die Stimme an der Urne abzugeben ist und nur auf besonderen Antrag hin brieflich abgegeben werden kann,
- b) wie und bis wann der Antrag auf Briefwahl gestellt werden kann,
- c) zu welchen Zeiten die Wahlräume geöffnet sind und wo sich diese Wahlräume befinden,
4. dass Wahlberechtigte, die mehreren Fachbereichen angehören, bei Fachbereichsratswahlen nur in einem Fachbereich wählen und gewählt werden können (§ 1 Abs. 4) und dass Wahlberechtigte, die mehreren Gruppen angehören, nur in einer Gruppe wählen und gewählt werden können (§ 1 Abs. 5),
5. dass eine Stimmabgabe durch Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unzulässig ist,
6. wie viele Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind und wie viele auf die einzelnen Gruppen entfallen,
7. bis wann den Anforderungen des § 9 genügende Wahlvorschläge bei der Wahlleitung eingereicht werden können,
8. dass eine Listenverbindung möglich ist,
9. dass nur wählen oder gewählt werden kann, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, dass die Wahlberechtigten bei der Urnenwahl sich auf Verlangen durch einen gültigen Personalausweis, Reisepass oder Studierendenausweis auszuweisen haben,
10. wo und wann das Wählerverzeichnis eingesehen und wo und wann seine Berichtigung verlangt werden kann,
11. dass nur mit amtlich hergestellten Stimmzetteln und Wahlumschlägen abgestimmt werden darf. Die Stimmzettel müssen nach Farbe für jede Gruppe verschieden sein.
12. a) wann Mehrheitswahl und wann personalisierte Verhältniswahl stattfindet,
- b) dass bei Mehrheitswahl vorgeschlagene Bewerberinnen und Bewerber und andere wählbare Personen gewählt werden können,
- c) dass bei personalisierter Verhältniswahl nur eine Person auf einer Liste gewählt werden kann und diese Stimme auch zugunsten der gesamten Liste gezählt wird.

§ 8

Wählerverzeichnis

(1) Die Wahlleitung stellt für jede Wahl ein Wählerverzeichnis auf, in dem alle wahlberechtigten und wählbaren Hochschulmitglieder nach Gruppen getrennt aufgeführt sind. Dabei ist der Aufteilung in Stimmbezirke Rechnung zu tragen.

(2) Das Wählerverzeichnis muss Name, Vorname und Fachbereich nach § 1 Abs. 4 oder Dienststelle der Wahlberechtigten enthalten.

(3) Das Wählerverzeichnis wird spätestens zwei Wochen vor dem ersten Wahltag zur Einsicht für die Hochschulmitglieder von der Wahlleitung während der üblichen Dienststunden ausgelegt.

(4) Wahlberechtigte, die das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, können die Berichtigung während der Dauer der Auslegungszeit bei der Wahlleitung schriftlich oder zur Niederschrift beantragen. Sie haben die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Über den Antrag entscheidet die Wahlleitung. Die Entscheidung ist den Betroffenen vor Ablauf der Auslegungsfrist mitzuteilen, so weit sie für das Wahlrecht oder die Wählbarkeit erheblich ist. Studierende können sich durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleitung für die Wahl in einem anderen Fachbereich, dem sie angehören, entscheiden. Das Wählerverzeichnis kann während der Auslegungszeit jederzeit von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.

(5) Nach Ablauf der Auslegungszeit kann das Wählerverzeichnis nur bei offensichtlichen Fehlern, Unstimmigkeiten und Schreibversehen von der Wahlleitung und nur bis zum Ablauf des sechsten Werktages vor dem ersten Wahltag berichtigt werden. Tatsächliche Änderungen während dieses Zeitraumes, die sich auf das Wahlrecht oder die Wählbarkeit auswirken, werden nicht mehr berücksichtigt.

(6) Mit Ablauf des sechsten Werktages vor dem Wahltermin stellt die Wahlleitung das Wählerverzeichnis endgültig fest. Für die Ausübung des Wahlrechts ist das endgültig festgestellte Wählerverzeichnis maßgebend.

§ 9

Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge dürfen nur Bewerberinnen und Bewerber enthalten, die

1. der Gruppe angehören, aus deren Mitte die Mitglieder gewählt werden,
2. in keinem anderen Wahlvorschlag der Gruppe, deren Mitglieder gewählt werden sollen, aufgenommen sind.

(2) Wahlvorschläge sollen mindestens doppelt so viele Personen enthalten, wie von der jeweiligen Gruppe Mitglieder zu wählen sind. Eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern ist anzustreben.

(3) Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform. Sie müssen enthalten:

1. die Bezeichnung der Wahl,
2. die Bezeichnung der vorgeschlagenen Gruppe (§ 37 Abs. 2 Satz 1 HochSchG),
3. Vor- und Zuname, Gruppenzugehörigkeit, Fachbereich oder Dienststelle, Anschrift und Unterschrift der Vorschlagenden,
4. Ort und Datum der Unterzeichnung und
5. Vor- und Zuname, Gruppenzugehörigkeit, Fachbereich oder Dienststelle der Vorgeschlagenen.

Die Vorgeschlagenen müssen durch Unterschrift auf dem Wahlvorschlag erklären, dass sie mit ihrer Nominierung einverstanden sind.

(4) Der Wahlvorschlag kann eine Listenbezeichnung (Kennwort) enthalten. Das gewählte Kennwort darf weder den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufen noch zu einer Irreführung der Wählerinnen und Wähler beitragen. Der Wahlvorstand kann in begründeten Fällen eine Listenbezeichnung zurückweisen.

(5) Wahlvorschläge müssen von mindestens zwei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Die oder der erste Unterzeichnende ist berechtigt, den Wahlvorschlag zu vertreten (Vertrauensperson). Die Wahlberechtigten können nur einen Wahlvorschlag für dasselbe Gremium unterzeichnen. Niemand kann sich selbst vorschlagen.

§ 10 Listenverbindung

(1) Listenverbindung ist zulässig; sie bewirkt, dass die verbundenen Listen bei der Sitzverteilung im Verhältnis zu den übrigen Listen und Listenverbindungen als eine Liste gelten.

(2) Das Eingehen einer Listenverbindung ist der Wahlleitung oder der stellvertretenden Wahlleitung bis 16 Uhr des 9. Kalendertages vor dem Wahltermin schriftlich durch die Vorschlagenden zu erklären. Die Vorgeschlagenen müssen der Listenverbindung schriftlich zugestimmt haben. Eine solche Erklärung kann nicht mehr zurückgenommen werden. § 9 Abs. 5 Satz 4 gilt entsprechend. Unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist werden die Listenverbindungen durch die Wahlleitung oder die stellvertretende Wahlleitung dem vorsitzenden Mitglied des Wahlvorstandes zugeleitet.

§ 11 Prüfung der Wahlvorschläge und Listenverbindungen

(1) Die Wahlleitung oder eine von ihr beauftragte Person vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs. Die Wahlleitung oder die stellvertretende Wahlleitung prüft die einzelnen Wahlvorschläge auf ihre Zulässigkeit. Stellt sie Mängel fest, so fordert sie die Vertrauensperson des Wahlvorschlages unverzüglich auf, diese bis zum Ablauf der Einreichungsfrist zu beseitigen. Eine Ergänzung, Änderung oder Rücknahme eines Wahlvorschlages ist nur bis zum Ablauf der vorgesehenen Einreichungsfrist und nur durch alle Vorschlagenden gemeinsam möglich. Unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist werden die Wahlvorschläge durch die Wahlleitung dem vorsitzenden Mitglied des Wahlvorstandes zugeleitet.

(2) Der Wahlvorstand beschließt unverzüglich über die Zulassung der Wahlvorschläge und der Listenverbindungen. Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht sind oder den Anforderungen dieser Wahlordnung nicht genügen, sind zurückzuweisen. Werden die Anforderungen lediglich hinsichtlich einzelner Bewerberinnen oder Bewerber des Wahlvorschlages nicht erfüllt, sind nur die Betroffenen zu streichen. Bewerberinnen und Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 2) oder Wahlberechtigte, die mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet haben (§ 9 Abs. 5 Satz 3), werden auf allen, außer dem zuerst eingegangenen, gestrichen. Hat jemand seinen eigenen Wahlvorschlag unterschrieben (§ 9 Abs. 5 Satz 4), so ist seine Unterschrift ungültig. Beschlüsse nach Satz 2 bis 5 sind den jeweils Betroffenen mit Begründung mitzuteilen. Ist eine Listenbezeichnung unzulässig oder geeignet, Verwechslungen mit einem früher eingereichten Wahlvorschlag hervorzurufen, so ist der Wahlvorstand verpflichtet, eine Ersatz-

listenbezeichnung (Name der ersten Listenbewerberin bzw. des ersten Listenbewerbers), erforderlichenfalls mit weiteren Unterscheidungsmerkmalen, zu vergeben. In diesem Falle ist der Beschluss mit Begründung der Vertrauensperson mitzuteilen.

(3) Die zugelassenen Wahlvorschläge sind vom Wahlvorstand in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern (zum Beispiel Wahlvorschlag 1) zu versehen und anschließend ortsüblich bekannt zu geben. In gleicher Weise sind die zugelassenen Listenverbindungen bekannt zu geben.

§ 12 Wahlinformation und Wahlunterlagen

(1) Die Wahlberechtigten sind spätestens zum Zeitpunkt der Wahlbekanntmachung in geeigneter Weise (z. B. durch Plakate, Netzdienste, Wahlbenachrichtigungen) auf die Wahl und die Wahlbekanntmachung hinzuweisen.

(2) Wahlunterlagen sind
1. Stimmzettel
2. Wahlumschläge
sowie bei Antrag auf Briefwahl
3. ein Wahlbriefumschlag und ein Wahlschein.

(3) Die Stimmzettel und die Wahlumschläge müssen amtlich hergestellt sein. Die Stimmzettel müssen nach Farbe für jede Gruppe verschieden sein.

(4) Die notwendigen Hinweise für das Briefwahlverfahren (§ 15 Abs. 4) sind auf dem Wahlschein anzugeben. Ferner enthält der Wahlschein die vorgedruckte Erklärung, dass der Stimmzettel persönlich ausgefüllt wurde.

§ 13 Personalisierte Verhältniswahl

(1) Wenn für eine Gruppe mehrere zugelassene Wahlvorschläge vorliegen und die Zahl der Vorgeschlagenen insgesamt über der Zahl der zu wählenden Mitglieder liegt, so ist in dieser Gruppe nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl zu wählen.

(2) Auf dem Stimmzettel sind die Vorschlagslisten in der Reihenfolge der Ordnungsnummern und gegebenenfalls unter einer Listenbezeichnung (§ 9 Abs. 4) aufzuführen. Die Vorgeschlagenen sind unter Angabe von Vor- und Zuname in erkennbarer Reihenfolge zu benennen; bei der Wahl zum Senat ist außerdem der Fachbereich nach § 1 Abs. 4 oder die Dienststelle der Bewerberinnen und Bewerber anzugeben.

(3) Die Wahlberechtigten können ihre Stimme nur für einen Wahlvorschlag (Liste) abgeben, indem sie auf dem Stimmzettel eine Person ankreuzen, der sie ihre Stimme geben wollen. Kreuzen sie die erste Person an, so wählen sie die Liste in der vorgegebenen Reihenfolge. Kreuzen sie eine andere Person an, so setzen sie diese an die erste Stelle; die übrigen Personen folgen in der bisherigen Reihenfolge.

(4) Für die Ermittlung der auf jeden Wahlvorschlag beziehungsweise auf jede Listenverbindung entfallenden Sitze werden die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten beziehungsweise Listenverbindungen entfallenden Stimmen nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird solange ein Sitz zugeteilt, bis alle der Gruppe zustehenden Sitze verteilt sind. Sind bei gleichen Höchstzahlen weniger Sitze zu verteilen als Höchstzahlen vorhanden sind, so entscheidet das Los. Enthält eine Vorschlagsliste beziehungsweise

Listenverbindung weniger Bewerberinnen und Bewerber als ihr nach den Höchstzahlen zustehen würde, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu. Innerhalb der Listen sind die Sitze an die Personen in der auf der Liste angegebenen Reihenfolge zu verteilen, sofern die Wahlberechtigten nicht eine andere Reihenfolge bestimmt haben. Ist eine andere Reihenfolge bestimmt worden, so erfolgt die Sitzverteilung nach der Zahl der Stimmen, die auf jede Person fallen. Bei Stimmgleichheit gilt die Reihenfolge der Liste. Die auf eine Listenverbindung entfallenden Sitze werden auf die beteiligten Listen im Verhältnis der jeweils erzielten Höchstzahlen (d'Hondt) verteilt.

§ 14 Mehrheitswahl

(1) In einer Gruppe ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen, wenn

1. nur ein oder kein zugelassener Wahlvorschlag vorliegt,
2. mehrere zugelassene Wahlvorschläge vorliegen, die Zahl der Vorgeschlagenen insgesamt jedoch nicht über der Zahl der zu wählenden Mitglieder liegt,
3. nur ein Mitglied zu wählen ist.

(2) Liegen ein oder mehrere zugelassene Wahlvorschläge vor, werden auf dem Stimmzettel

1. die Namen aller vorgeschlagenen, wählbaren Bewerberinnen und Bewerber in einer vom Wahlvorstand durch das Los bestimmten Reihenfolge aufgeführt und
2. so viele freie Linien angebracht, dass Personen in einer Anzahl niedergeschrieben werden können, wie Mitglieder zu wählen sind.

Liegt kein zugelassener Wahlvorschlag vor, wird ein Stimmzettel nach Satz 1 Nr. 2 gefertigt. Auf jedem Stimmzettel ist anzugeben, wie viele Mitglieder zu wählen sind.

(3) Auf einem Stimmzettel nach Absatz 2 Nr. 1 können die Wahlberechtigten bis zu der Anzahl der in ihrer Gruppe zu wählenden Mitglieder

1. aufgeführte Personen mit einem Kreuz kennzeichnen und
2. weitere Personen mit Zuname, möglichst auch Vorname, in die freien Linien eintragen.

Auf einem Stimmzettel nach Absatz 2 Nr. 2 können die Wahlberechtigten bis zu der Anzahl der in ihrer Gruppe zu wählenden Mitglieder Personen mit Zuname, möglichst auch Vorname, in die freien Linien eintragen.

§ 15 Briefwahl

(1) Wahlberechtigte können mündlich oder schriftlich bei der Wahlleitung oder der stellvertretenden Wahlleitung Briefwahl beantragen. Der schriftliche Antrag muss am achten Werktag vor dem Wahltermin bis 16.00 Uhr bei der Wahlleitung oder deren Stellvertretung eingegangen sein; der mündliche Antrag kann bis 12.00 Uhr des siebenten Werktages vor dem Wahltermin im Büro der Wahlleitung oder der stellvertretenden Wahlleitung gestellt werden. Für den Antrag gilt § 1 Abs. 3 und § 16 Abs. 3 Satz 2 entsprechend. Auf den Antrag sind den Wahlberechtigten ein Wahlschein, die Stimmzettel für die betreffende Wahl, ein Wahlumschlag und ein Wahlbriefumschlag auszuhändigen oder zu übersenden. Der Wahlschein muss Name, Vorname, Anschrift, Gruppenzugehörigkeit und Fachbereich oder Dienststelle der Wahlberechtigten sowie die vorgedruckte Erklärung enthalten, dass die Stimmzettel persönlich ausgefüllt wurden.

(2) Briefwahlunterlagen werden nur einmal ausgehändigt oder übersandt; die Aushändigung oder Übersendung ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(3) Sofern sich der Wahlvorstand durch Einsichtnahme ins Wählerverzeichnis davon überzeugt hat, dass eine doppelte Stimmabgabe einer oder eines Wahlberechtigten nicht möglich ist, ist die Teilnahme an der Urnenwahl trotz Antrags auf Briefwahl möglich.

(4) Bei Briefwahl kennzeichnen die Wahlberechtigten die Stimmzettel - bei Verhältniswahl nach § 13 Abs. 3, bei Mehrheitswahl nach § 14 Abs. 3 -, legen sie in die Wahlumschläge und verschließen diese. Der Wahlschein wird ausgefüllt und die dort vorgedruckte Erklärung unter Angabe des Ortes und des Tages unterzeichnet. Wahlumschläge und Wahlschein werden in den Wahlbriefumschlag gelegt und dieser verschlossen. Der Wahlbriefumschlag wird der Wahlleitung oder die stellvertretende Wahlleitung durch die Post übersandt oder bei ihr abgegeben. Der Wahlbriefumschlag muss spätestens um 16.00 Uhr des letzten Werktages vor der Urnenwahl bei der Wahlleitung oder deren Stellvertretung eingegangen sein. Bis zur Urnenwahl sind die eingehenden Wahlbriefumschläge verschlossen aufzubewahren.

(5) Vor Beginn der Urnenwahl übergibt die Wahlleitung oder die stellvertretende Wahlleitung die fristgerecht eingegangenen Wahlbriefumschläge an den Wahlvorstand. Der Wahlvorstand öffnet diese vor Beginn der Urnenwahl, entnimmt den Wahlschein und den Wahlumschlag und legt die verschlossenen Wahlumschläge in die verschlossene Wahlurne, nachdem zuvor der Wahlbriefvermerk im Wählerverzeichnis überprüft und die Stimmabgabe dort vermerkt wurde. Die Wahlscheine werden gesammelt.

(6) Ein Wahlbrief wird samt Inhalt zurückgewiesen, wenn

1. sich Stimmzettel außerhalb des Wahlumschlags befinden oder
2. sich kein Wahlumschlag darin befindet oder
3. ein nicht unterschriebener oder kein Wahlschein beiliegt.

Der Grund für die Zurückweisung ist auf dem Wahlbriefumschlag zu vermerken. Die zurückgewiesenen Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 16 Urnenwahl

(1) Die Urnenwahl findet an zwei aufeinander folgenden Werktagen (außer samstags) in der Zeit von 9.00 bis mindestens 15.00 Uhr statt.

(2) Die Stimme ist in dem in der Wahlbekanntmachung genannten Wahlraum abzugeben. Der Wahlraum muss so ausgestattet sein, dass die Wahlberechtigten die Stimmzettel von anderen unbeobachtet ausfüllen und in den Wahlumschlag legen können. Im Wahlraum ist jede Beeinflussung der Wahlberechtigten untersagt.

(3) Zur Stimmabgabe wird nicht zugelassen, wer nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen durch einen gültigen Personalausweis, Reisepass oder Studierendenausweis auszuweisen.

(4) Die Wahlberechtigten füllen die Stimmzettel - bei personalisierter Verhältniswahl gemäß § 13 Abs. 3, bei Mehrheitswahl gemäß § 14 Abs. 3 - aus, und legen sie in die Wahlumschläge. Danach begeben sie sich an den Tisch des Wahlvorstandes, nennen Namen und auf Anfrage Fachbereich, Dienststelle oder Wohnung. Sobald an Hand des Wählerverzeichnisses die Wahlberechtigung festge-

stellt und die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt ist, dürfen die Wahlumschläge in die Wahlurne eingeworfen werden.

(5) Wird die Stimmabgabe unterbrochen oder das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, so hat der Wahlvorstand die Wahlurne so zu verschließen, dass der Einwurf oder die Entnahme von Wahlumschlägen ohne Gewaltanwendung unmöglich ist. Muss die Wahlurne über Nacht aufbewahrt werden, so bestimmt das vorsitzende Mitglied des Wahlvorstandes den Ort und die Art und Weise der Aufbewahrung. Bei Wiedereröffnung der Wahl und bei Entnahme der Wahlumschläge zur Auszählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass der Verschluss unverfehrt ist.

(6) Während der Wahlhandlung müssen mindestens zwei Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein. Soweit es im Verhinderungsfall erforderlich ist, kann das vorsitzende Mitglied des Wahlvorstandes einen der Vorgenannten durch eine Wahlheiferin oder einen Wahlheifer ersetzen.

§ 17 Mitglieder, Ersatzmitglieder

(1) Für das Ergebnis der Wahlen gilt Folgendes:

1. Bei der personalisierten Verhältniswahl werden die Sitze in der Reihenfolge der nach § 13 Abs. 4 ermittelten Höchstzahlen (d'Hondt) vergeben. Von jedem Wahlvorschlag sind so viele Bewerberinnen und Bewerber zu Mitgliedern gewählt, wie die Vorschlagsliste Sitze erzielt hat. Die Reihenfolge, in der die Mitglieder gewählt sind, ergibt sich aus den innerhalb der Vorschlagsliste erzielten größten Stimmzahlen; bei Stimmgleichheit gilt die Reihenfolge des Wahlvorschlages. Scheidet ein Mitglied aus, so wird diejenige Person derselben Liste Mitglied, die als nächste gewählt worden wäre, wenn die Liste einen Sitz mehr erhalten hätte.
2. Bei der Mehrheitswahl sind zunächst die Mitglieder und dann die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmzahlen gewählt; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Ein Ersatzmitglied tritt als Mitglied in das Gremium ein, wenn

1. ein Mitglied durch Tod, Verlust der Mitgliedschaft, insbesondere durch Verlust der Wählbarkeit für das jeweilige Gremium oder die jeweilige Gruppe oder aus anderen wichtigen Gründen ausscheidet,
2. ein gewähltes Mitglied die Wahl aus wichtigen Gründen ablehnt,
3. die Wahl zum Mitglied für ungültig erklärt wird,
4. ein in den Fachbereichsrat gewähltes Mitglied ein Mandat in der Personalvertretung annimmt,
5. ein Mitglied des Senats oder eines Fachbereichsrates zur Präsidentin oder zum Präsidenten oder zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten gewählt wird.

§ 18 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand stellt unverzüglich nach Ablauf der Wahlzeit das Wahlergebnis fest; er zählt die Stimmen aus und entscheidet über die Gültigkeit der Stimmabgabe.

(2) Eine Stimme ist ungültig, wenn

1. der Wahlumschlag oder der Stimmzettel nicht amtlich hergestellt ist,

2. der Stimmzettel nicht gekennzeichnet ist oder die Kennzeichnung den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lässt,
3. der Stimmzettel einen Zusatz, eine Verwahrung, einen Vorbehalt oder sonstige Änderungen enthält, die nicht der Kennzeichnung dienen,
4. der Stimmzettel ganz durchgestrichen oder durchgerissen ist.

Bei Mehrheitswahl ist darüber hinaus eine Stimmabgabe ungültig, wenn

1. mehr Personen aufgeführt sind, als zulässig ist,
2. eine wählbare Person mehr als einmal aufgeführt ist, hinsichtlich der weiteren Benennung,
3. die gewählte Person nicht oder nicht in der betroffenen Gruppe wählbar ist, hinsichtlich dieser Person,
4. die Person des gewählten Mitgliedes nicht zweifelsfrei zu erkennen ist, hinsichtlich dieser Person,
5. gegenüber der Person des gewählten Mitgliedes eine Verwahrung oder ein Vorbehalt beigefügt ist, hinsichtlich dieser Person.

Der Grund für die Ungültigkeit ist auf dem Stimmzettel zu vermerken.

(3) Der Wahlvorstand stellt fest, welche Mitglieder und Ersatzmitglieder für jede Gruppe bei der personalisierten Verhältniswahl nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 und bei der Mehrheitswahl nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 in das Gremium gewählt sind.

(4) Über die Wahlhandlung wird eine Niederschrift angefertigt. Sie ist von den mitwirkenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen und der Wahlleitung unverzüglich auszuhändigen. Die Niederschrift muss enthalten

1. die Angabe der gewählten Organe,
2. die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes,
3. Beanstandungen und besondere Vorkommnisse bei der Feststellung des Wahlergebnisses,
4. die Zahl der Wahlberechtigten für jedes Organ und in jeder Gruppe,
5. die Zahl der zurückgewiesenen Wahlbriefumschläge,
6. die Zahl der für das jeweilige Organ in jeder Gruppe abgegebenen Stimmen,
7. die Zahl der für das jeweilige Organ in jeder Gruppe abgegebenen gültigen Stimmen,
8. die Zahl der für das jeweilige Organ in jeder Gruppe abgegebenen ungültigen Stimmen,
9. die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge bei personalisierter Verhältniswahl und auf die einzelnen Personen bei Mehrheitswahl entfallenden Stimmen,
10. Feststellungen nach Absatz 3.

(5) Der Niederschrift sind beizufügen

1. die gültigen Stimmzettel, getrennt nach Gruppen, bei personalisierter Verhältniswahl außerdem getrennt nach gleich lautenden Stimmen,
2. die für ungültig erklärten Stimmzettel,
3. die zurückgewiesenen Wahlbriefumschläge samt Inhalt.

(6) Die Wahlunterlagen sind von der Wahlleitung bis zum Ablauf der jeweiligen Amtszeit aufzubewahren.

§ 19 Benachrichtigung der Gewählten, Bekanntgabe

(1) Die Wahlleitung benachrichtigt die gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder und fordert sie auf, binnen einer Woche nach Zustellung der Benachrichtigung schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. In

der Benachrichtigung ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl als angenommen gilt, wenn nicht innerhalb der Frist von einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Nicht-Aannahme der Wahl erklärt wird.

(2) Sind Gewählte im Zeitpunkt ihrer Wahl zum Fachbereichsrat Mitglied oder Ersatzmitglied des Personalrates, so haben sie innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich zu erklären, dass sie unter Verzicht auf ihre Mitgliedschaft in der Personalvertretung die Wahl annehmen. Andernfalls gilt die Wahl als abgelehnt.

(3) Nach Feststellung des Wahlergebnisses gibt die Wahlleitung das endgültige Ergebnis der Wahl durch Aushang bekannt.

Dritter Teil

Besondere Vorschriften für die Wahlen der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen und der Vizepräsidenten, der Dekaninnen oder der Dekane und der Prodekaninnen oder der Prodekane und der Mitglieder der Universität in den Hochschulrat

§ 20

Sitzungen für die Wahlen

(1) Die Wahlen der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten und die Wahl der Mitglieder des Hochschulrates (§ 75 Abs. 1 HochschulG) finden in Sitzungen des Senates, die Wahlen der Dekaninnen und Dekane sowie der Prodekaninnen und Prodekane in Sitzungen der Fachbereichsräte statt. Sind mehrere Wahlgänge erforderlich, so finden sie in einer Sitzung statt. Die konstituierenden Sitzungen der Fachbereichsräte werden bis zur Wahl der Dekaninnen und Dekane von der jeweils amtierenden Dekanin oder dem amtierenden Dekan geleitet. Hat der Fachbereich keine amtierende Dekanin oder keinen amtierenden Dekan, tritt an deren Stelle die Prodekanin oder der Prodekan; hat der Fachbereich auch keine amtierende Prodekanin oder keinen amtierenden Prodekan, tritt an deren Stelle die Präsidentin oder der Präsident.

(2) Die Wahlberechtigten sind mindestens eine Woche vor dem Wahltermin zu den Sitzungen, in denen die Wahlen stattfinden, schriftlich einzuladen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, wo und wann die Wahl stattfindet sowie wer wahlberechtigt und wer wählbar ist. Die Einladung ist zudem durch Aushang bekannt zu machen. Für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten werden die Wahlberechtigten von der dienstältesten Vizepräsidentin oder dem dienstältesten Vizepräsidenten und für die Wahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten von der Präsidentin oder dem Präsidenten eingeladen. Für die Wahlen der Dekaninnen und Dekane sowie der Prodekaninnen und Prodekane erfolgt die Einladung durch die jeweils amtierende Dekanin oder den amtierenden Dekan; Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Ist nach Feststellung des Wahlvorstandes zu einer Sitzung des Senates oder des Fachbereichsrates, in der gewählt werden soll, nicht mehr als die Hälfte bzw. für die Wahlen zum Hochschulrat weniger als zwei Drittel der Mitglieder erschienen, findet die Wahl nicht statt; es wird eine zweite Sitzung einberufen. Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten kann auch in der zweiten oder gegebenenfalls jeder weiteren Sitzung nur erfolgen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Senates erschienen ist. Für die Durchführung der übrigen Wahlen außer für die Wahlen zum Hochschulrat ist

die Zahl der in der zweiten Sitzung erschienenen Wahlberechtigten ohne Bedeutung. Hierauf ist in jeder Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Für jede Wahl ist von der Wahlleitung ein Verzeichnis aufzustellen, in das Name, Vorname, Fachbereich oder Dienststelle der Wahlberechtigten einzutragen sind (Wählerverzeichnis). Im Wählerverzeichnis ist zu vermerken, wer von den Wahlberechtigten zur jeweiligen Sitzung erschienen ist und wer seine Stimme abgegeben hat.

§ 21

Wahlvorschläge, Stimmzettel

(1) Zur Präsidentin oder zum Präsidenten kann nur gewählt werden, wer gemäß § 74 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 80 Abs. 2 und 3 HochSchG vom Hochschulrat oder der Landesregierung vorgeschlagen ist; zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten kann nur gewählt werden, wer gemäß § 82 Abs. 2 Satz 4 HochSchG von der Präsidentin oder vom Präsidenten, oder, wenn diese oder dieser von seinem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch macht, gemäß § 74 Abs. 3 Satz 1 HochSchG vom Hochschulrat vorgeschlagen ist. Zur Dekanin oder zum Dekan oder zur Prodekanin oder zum Prodekan kann nur gewählt werden, wer von einer oder einem Wahlberechtigten in der Sitzung, in der die Wahl durchgeführt wird, oder von der Präsidentin oder dem Präsidenten vorgeschlagen ist, der Kandidatur zugestimmt hat und zum Kreis der Professorinnen oder Professoren gehört und bei den Wahlen zur Dekanin oder zum Dekan und zur Prodekanin oder zum Prodekan dem entsprechenden Fachbereichsrat angehört.

(2) Bei der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Dekaninnen oder Dekane und der Prodekaninnen oder Prodekane sind auf dem Stimmzettel die Namen der Vorgeschlagenen in der vom zuständigen Wahlvorstand durch Los bestimmten Reihenfolge aufzuführen.

(3) Jede Vizepräsidentin oder jeder Vizepräsident ist in einem besonderen Wahlverfahren zu wählen. Im ersten Wahlverfahren sind auf dem Stimmzettel die Namen der nach § 82 Abs. 2 HochSchG Vorgeschlagenen in der vom Wahlvorstand durch Los bestimmten Reihenfolge aufzuführen. Nachdem das Verfahren zur Wahl einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten abgeschlossen ist, wird das zweite Wahlverfahren durchgeführt. Der Stimmzettel für das zweite Wahlverfahren enthält die Namen der Vorgeschlagenen mit Ausnahme des Gewählten in der vom Wahlvorstand festgelegten Reihenfolge.

(4) Die Wahlberechtigten kreuzen auf dem Stimmzettel den Namen der Person an, der sie ihre Stimme geben wollen. Steht nur eine Kandidatin oder ein Kandidat zur Wahl, muss die Möglichkeit vorgesehen sein, mit „Ja“ oder „Nein“ zu stimmen.

§ 22

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand stellt unverzüglich nach Durchführung der Wahl das Wahlergebnis fest und gibt es mündlich bekannt. Für die Entscheidung, ob die Stimmabgabe ungültig ist, gilt § 18 Abs. 2 entsprechend. Über die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift zu fertigen.

(2) Zur Präsidentin oder zum Präsidenten ist gewählt, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Senates, zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten, zur Dekanin oder zum Dekan oder zur Prodekanin oder zum Prodekan ist gewählt, wer die Mehrheit der

abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird eine solche Mehrheit in zwei Wahlgängen von keiner Bewerberin oder keinem Bewerber erreicht, so findet im dritten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern statt, die im zweiten Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Haben mehr als zwei Bewerberinnen und oder Bewerber die höchste oder einer die höchste und mehr als eine Bewerberin oder ein Bewerber die zweithöchste Stimmzahl erreicht, so entscheidet das Los darüber, wer von den Bewerberinnen und Bewerbern mit gleicher Stimmzahl in die Stichwahl kommt. Gewählt ist bei der Stichwahl, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält; ergibt sich dabei Stimmgleichheit, entscheidet ebenfalls das Los.

(3) Das vorsitzende Mitglied des Wahlvorstandes fragt die gewählte Person, ob sie die Wahl annimmt. Ist die gewählte Person nicht anwesend, so wird sie vom vorsitzenden Mitglied des Wahlvorstandes schriftlich gegen Empfangsbekanntnis benachrichtigt. In der Benachrichtigung ist die gewählte Person darauf aufzufordern, sich binnen einer Frist von einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annimmt. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl als abgelehnt gilt, wenn innerhalb dieser Frist keine Erklärung eingeht.

(4) Nach Feststellung des Wahlergebnisses gibt die Wahlleitung das endgültige Ergebnis der Wahl durch Aushang bekannt.

§ 23

Wahl der Mitglieder des Hochschulrates

(1) Wird ein Mitglied des Senates gewählt und nimmt es die Wahl an, verliert es seine Mitgliedschaft im Senat. Gewählt werden kann nur, wer von einem stimmberechtigten Mitglied des Senats vorgeschlagen wurde.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident fordert die Senatsmitglieder schriftlich auf, ihr oder ihm innerhalb eines Monats Vorschläge zur Wahl der Mitglieder des Hochschulrates zu unterbreiten.

(3) Jedes Senatsmitglied kann nur eine Kandidatin oder einen Kandidaten vorschlagen. Der Vorschlag muss begründet und schriftlich bei der Präsidentin oder dem Präsidenten eingereicht werden. Er muss die schriftliche Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten und eine Kurzdarstellung der Vorstellungen der Kandidatin oder des Kandidaten über ihre oder seine Wahrnehmung der Aufgaben als Mitglied des Hochschulrates beinhalten. Ein Senatsmitglied kann sich nicht selbst vorschlagen.

(4) Die Mitglieder des Senates erhalten Kenntnis von allen Vorschlägen.

(5) Nach der persönlichen Vorstellung der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten im Senat erfolgt die Wahl. Der Senat wählt aus der Reihe der Vorgeschlagenen die von ihm zu berufenden Mitglieder des Hochschulrates. Liegen mehr Vorschläge vor, als Sitze im Hochschulrat zu besetzen sind, wird zunächst ermittelt, in welcher Reihenfolge einzeln abgestimmt wird. Dabei verfügt jedes Senatsmitglied über so viele Stimmen, wie Sitze zu besetzen sind (Stimmhäufung auf eine Kandidatin oder einen Kandidaten ist nicht möglich). Bei Stimmgleichheit einzelner Kandidatinnen oder Kandidaten entscheidet das Los über die Reihenfolge. Anschließend wird - unter Berücksichtigung von Absatz 1 Satz 1 - in der Reihenfolge der erreichten Stimmen (begonnen mit der höchsten Stimmenanzahl) über die Kandidatinnen oder Kandidaten einzeln abgestimmt. Zum Mitglied des Hochschulrates ist ge-

wählt, wer zwei Drittel der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Senats erhält. Sobald fünf Mitglieder gewählt sind, ist die Wahl beendet. Erreichen nicht genügend Kandidatinnen oder Kandidaten die erforderliche Stimmenmehrheit, wird das Verfahren bezüglich der nicht vergebenen Sitze entsprechend Absatz 2 fortgesetzt. Mit der Aufforderung gemäß Absatz 2 sind alle zuvor eingebrachten Vorschläge obsolet. Eine wiederholte Kandidatur ist möglich.

(6) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit des Hochschulrates aus, findet die Nachwahl entsprechend den Absätzen 1 bis 5 statt.

Vierter Teil

Wahlanfechtung, Wiederholungswahl, Nachwahl, Schlussbestimmungen

§ 24

Wahlanfechtung

(1) Wahlberechtigte können die Gültigkeit einer Wahl, zu der sie wahlberechtigt waren, innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist schriftlich bei der Präsidentin oder bei dem Präsidenten einzu legen und zu begründen. Es sollen Beweismittel angegeben werden.

(2) Über den Einspruch entscheidet ein Wahlprüfungsausschuss, der vom Senat gebildet wird. Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die verschiedenen Gruppen angehören sollen; er wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied. Der Wahlprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem vorsitzenden Mitglied mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Der Wahlprüfungsausschuss hat seine Entscheidung schriftlich zu begründen und der oder dem Anfechtenden zuzustellen sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten zu übermitteln.

(3) Ein Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass bei der Wahlvorbereitung, der Wahlhandlung oder der Ermittlung des Wahlergebnisses gegen wesentliche Vorschriften des Hochschulgesetzes, der Grundordnung oder dieser Wahlordnung verstoßen wurde und ohne diesen Verstoß das Ergebnis hinsichtlich der gewählten Person möglicherweise ein anderes sein könnte. Ein Einspruch mit der Begründung, dass eine wahlberechtigte Person an der Ausübung des Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil sie keine Briefwahlunterlagen erhalten habe, nicht oder nicht in der richtigen Wahlgruppe in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sei, oder eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt gewesen sei, ist unzulässig.

(4) Einem Einspruch nach Absatz 3 Satz 1 kann durch Ungültigkeitserklärung nur dann entsprochen werden, wenn nach Überzeugung des Wahlprüfungsausschusses der Verstoß zu einem anderen Ergebnis geführt haben könnte und dieses Ergebnis nicht berichtigt werden kann. Beschränkt sich der Verstoß auf die Wahlvorbereitung, die Wahlhandlung oder die Ermittlung des Wahlergebnisses innerhalb eines Stimmbezirkes oder einer Wahlgruppe, kann nicht die ganze Wahl für ungültig erklärt werden.

(5) Die Wahl einer Person ist ungültig, wenn diese

1. zurzeit der Wahl nicht wählbar oder

2. durch die Berichtigung oder Ungültigkeitserklärung nicht mehr Mitglied oder Ersatzmitglied sein kann.

(6) Wird eine Wahl für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der Handlungen, die von dem gewählten Organ bis zum Zeitpunkt der Ungültigkeitserklärung vorgenommen worden sind.

§ 25

Wiederholungswahl, Nachwahl

(1) Wahlen sind zu wiederholen, wenn sie für ungültig erklärt worden sind oder die Wahl zur Präsidentin oder zum Präsidenten, zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten, zur Dekanin oder zum Dekan, zur Prodekanin oder zum Prodekan oder zu der oder zu dem Vorsitzenden des Hochschulrats nicht angenommen wurde (Wiederholungswahl).

(2) Eine Nachwahl findet statt, wenn und soweit

1. eine Wahl ganz oder teilweise nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren aufgrund eines Beschlusses des Wahlvorstandes wegen eines Verstoßes gegen Wahlrechtsvorschriften abgebrochen wurde,
2. eine Gruppe zum Zeitpunkt der Wahl keine oder zu wenig Angehörige hatte, sobald die Zahl der Angehörigen der Gruppe die Zahl der ihr im Organ zustehenden Sitze übersteigt,
3. nach Feststellung des Wahlergebnisses die Wahl insgesamt oder in einer Gruppe nicht zustande gekommen ist (in diesem Fall findet nur eine Nachwahl statt),
4. die Anzahl der Mitglieder eines Organs nach Eintritt der Ersatzmitglieder unter die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Anzahl sinkt.

Die Notwendigkeit einer Nachwahl stellt die Wahlleitung fest und bestimmt, auf welche Gruppen sich die Nachwahl erstreckt. Bei einer Nachwahl sind die fehlenden Mitglieder sowie Ersatzmitglieder zu wählen.

(3) Ändert sich die Zahl der Fachbereiche, sind die Organe der betroffenen Fachbereiche neu zu wählen. In diesem Falle ist gleichzeitig auch die Vertretung der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der betroffenen Fachbereiche im Senat neu zu wählen.

(4) Für eine Wiederholungswahl und für eine Nachwahl gelten die für die Hauptwahl maßgebenden Bestimmungen entsprechend. Findet die Wiederholungswahl im gleichen Semester wie die Hauptwahl statt, wird nach den für die Hauptwahl maßgebenden Wahlvorschlägen und Wählerverzeichnissen gewählt, sofern die Wahl nicht wegen der Wahlvorschläge oder der Wählerverzeichnisse für ungültig erklärt worden ist.

§ 26

Inkrafttreten

(1) Diese Wahlordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahlen der Organe der Universität Koblenz-Landau vom 2. April 1979, in der Fassung vom 11. Oktober 1990, außer Kraft.

Mainz, den 20. Mai 2008

Der Präsident
der Universität Koblenz-Landau
Professor Dr.
Roman Heiligenthal

Sonstige Veröffentlichungen

4523.

Auflösung des Vereins für Brauchtumpflege Framersheim 1987 e.V.

Der Verein für Brauchtumpflege Framersheim 1987 e.V. ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden. Die Liquidatoren sind: Udo Teuscher, Bahnhofstraße 62, 55234 Framersheim; Arno Wanninger, Mainzer Straße, 55234 Framersheim; Lutz Bechtolzheimer, Schloßstraße 7a, 55234 Framersheim.

Framersheim, den 5. Juni 2008

Die Liquidatoren

4524.

Bekanntmachung der 34. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd

Die 34. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd findet am Mittwoch, dem 18. Juni 2008, um 13.00 Uhr, im Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Mainz, Stiftsstraße 9, „Rheinland-Pfalz-Saal“, statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Tagesordnung

TOP 2 Konzeption „Rheinland-Pfalz-Takt 2015“

Kaiserslautern, den 4. Juni 2008

Zweckverband
Schienenpersonennahverkehr
Rheinland-Pfalz Süd

4525.

Landesstraße (L) 477 im Bereich Thaleischweiler-Fröschen I. Aufstufung der Gemeindestraße „Talstraße“ zur Teilstrecke der L 477 (Richtungsfahrbahn)

II. Nachrichtlich: Umnummerierung L 474 zur L 477

Allgemeinverfügung
(nach § 35 Satz 2
Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG)
des Landesbetriebes Mobilität
Rheinland-Pfalz

I. Aufstufung der Gemeindestraße „Talstraße“ zur L 477 (Richtungsfahrbahn)

Die im Gebiet der Gemeinde Thaleischweiler-Fröschen, Landkreis Südwestpfalz verlaufende Gemeindestraße „Talstraße“ hat in dem nachfolgend bezeichneten Abschnitt im Zusammenhang mit der langjährigen Verkehrsführung im Bereich der L 477 / Gemeindestraße „Talstraße“ die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße erhalten.

Sie wird daher gemäß § 38 Abs. 2 i.V.m. § 3 Nr. 1 Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 1. August 1977 (GVBl. Seite 273) in der derzeit gültigen Fassung mit Wirkung vom 1. Juli 2008 zur Landesstraße aufgestuft und wird als Richtungsfahrbahn Teil der L 477.